

1. Entgelte für Netznutzung

1.1 Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Entnahmestelle in der Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Mittelspannungsnetz	12,81	4,13	94,08	0,88
Mittelspannungsnetz mit Umspannung auf Niederspannung	13,60	4,41	101,97	0,88
Niederspannungsnetz	17,93	5,53	90,79	2,62

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe - siehe Ziffern 4.1 bis 4.4) sowie Umsatzsteuer (zzt. 19%).

1.2 Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Entnahmestelle in der Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. M	ct/kWh
Mittelspannungsnetz	15,68	0,88
Mittelspannungsnetz mit Umspannung auf Niederspannung	17,00	0,88
Niederspannungsnetz	15,13	2,62

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe - siehe Ziffern 4.1 bis 4.4) sowie Umsatzsteuer (zzt. 19%).

1.3 Entgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahmestelle in der Niederspannung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf (Straßenbeleuchtung)	70,00	5,19
Elektro-Speicherheizungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024	0,00	1,82
sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 (z.B. Elektro-Wärmepumpen und Elektromobile)	0,00	1,82

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe - siehe Ziffern 4.1 bis 4.4) sowie Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Entgelte für Netznutzung

1.4 Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)				
Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Entnahmeebene - Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	13,60	4,41	101,97	0,88
Entnahmeebene - Niederspannung	17,93	5,53	90,79	2,62
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	netto €/a o. €/kWa	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken		
pauschal	-106,15			

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe - siehe Ziffern 4.1 bis 4.4) sowie Umsatzsteuer (zzt. 19%).

1.5 Entnahme ohne registrierender Lastgangmessung

steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Modul 1 und 3 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)				
Entnahme in der Niederspannung			Grundpreis	Arbeitspreis
			€/a	ct/kWh
Modul 1 (ganztägig) und Modul 3 täglich 6 bis 15 Uhr und 20 bis 24 Uhr (Standardlasttarifstufe) ¹⁾			70,00	5,19
Modul 3 täglich 0 bis 6 Uhr (Niedriglasttarifstufe) ¹⁾				0,52
Modul 3 täglich 15 bis 20 Uhr (Hochlasttarifstufe) ¹⁾				7,76
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie		netto €/a o. €/kWa	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken	
pauschal		-106,15		

Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)		
Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Entnahme in der Niederspannung	0,00	2,08

¹⁾ Anwendung der Preisstellung ab dem 01.04.2025

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe - siehe Ziffern 4.1 bis 4.4) sowie Umsatzsteuer (zzt. 19%).

2. Netzentgelte für die Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung - Netzreserve

Spannungsebene der Messung	Reserveinanspruchnahme		
	0 h/a - 200 h/a	200 h/a - 400 h/a	400 h/a - 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannungsnetz	42,77	51,33	59,88
Mittelspannungsnetz mit Umspannung auf Niederspannung	44,75	53,69	62,64
Niederspannungsnetz	80,05	96,06	112,07

Preise zzgl. Arbeitspreis gemäß Hinweis sowie gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe - siehe Ziffern 4.1 bis 4.4) und der Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Die geplante Inanspruchnahme der vereinbarten Netzreservekapazität ist im Vorfeld bei der Stadtwerke Dülmen GmbH anzumelden.

Bei Überschreitung des vereinbarten Reservezeitraumes wird mindestens die vereinbarte Netzreservekapazität mit dem Leistungspreis des nächst höheren Zeitraums abgerechnet. Wird die Netzreservekapazität > 600 h/a in Anspruch genommen, rechnet die Stadtwerke Dülmen GmbH die regulären Netzentgelte (Leistungs- und Arbeitspreise) gemäß Ziffer 1.1 ab.

Hinweis: Die Netzreservekapazität (über einen redundanten Anschluss) wird mindestens mit der vereinbarten Netzreservekapazität und einem Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.1 mit Jahresbenutzungsdauer von **** < 2.500 h/a**** abgerechnet. Überschreitet die Inanspruchnahme der Netzreservekapazität **≥ 2.500 h/a**, rechnet die Stadtwerke Dülmen GmbH die regulären Netzentgelte (Leistungs- und Arbeitspreise) gemäß Ziffer 1.1 mit Jahresbenutzungsdauer von **** ≥ 2.500 h/a**** ab.

3. Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

3.1 Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung

Spannungsebene der Messung		Preis je Zähler / Wandler			
		Messstellenbetrieb		Messstellenbetrieb einschließlich Messung	
		netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
		€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Mittelspannungsnetz	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	---	---	553,36	658,50
	Wandler	66,64	79,30	---	---
Niederspannungsnetz	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	---	---	357,58	425,52
	Wandler	37,42	44,53	---	---
Sonderleistungen: Zählerstandermittlung pro Ermittlung		---	---	50,00	59,50

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

3.2 Entnahme und Einspeisung ohne registrierender Lastgangmessung

Messeinrichtungen in der Niederspannung	Preis je Zähler / Wandler			
	Messstellenbetrieb ohne Messung		Messstellenbetrieb einschließlich Messung	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Einrichtungszähler - Eintarif	---	---	12,40	14,76
Einrichtungszähler - Zweitarif	---	---	14,43	17,17
Zweirichtungszähler - Eintarif	---	---	32,20	38,32
Zweirichtungszähler - Zweitarif	---	---	34,20	40,70
edl21 - Zähler	---	---	12,40	14,76
Prepaymentzähler	---	---	41,45	49,33
Schaltgerät oder Tarifschaltung	26,99	32,12	---	---
Wandler in Mittelspannung	66,64	79,30	---	---
Wandler in Niederspannung	37,42	44,53	---	---

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter.

4. Weitere Aufschläge, Abgaben und Umlagen für Netznutzung

4.1 Entgelt für Konzessionsabgabe (KAV)

gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung	KAV-Abgabe	
	netto	brutto ¹⁾
	ct/kWh	ct/kWh
a) bei der Stromlieferung im Rahmen der Schwachlastregelung	0,610	0,726
b) bei sonstigen Stromlieferungen	1,590	1,892
c) bei Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV	0,110	0,131

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

4.2 Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Verbrauch	KWKG-Aufschlag	
	netto	brutto ¹⁾
	ct/kWh	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	offen	offen

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG).

4.3 Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	§19 StromNEV-Aufschlag	
	netto	brutto ¹⁾
	ct/kWh	ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	offen	offen
oberhalb von 1.000.000 kWh	offen	offen
oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	offen	offen

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

²⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

4.4 Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage	
	netto	brutto ¹⁾
	ct/kWh	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	offen	offen

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG).

5. Entgelt / Vergütung für Differenzmengen bei Lastprofilkunden

Die Entgelte für bilanzielle Energieungleichgewichte durch Jahresmehr- und Jahresminderungen werden auf Grundlage der vom BDEW veröffentlichten Preise ermittelt. Der BDEW veröffentlicht die Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung auf seiner Webseite. Damit kommen die folgenden vom BDEW veröffentlichten Preise zur Anwendung:

http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (zzt. 19%).

6. Entgelte gemäß § 19 StromNEV

6.1 Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für die atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der zuständigen Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Stadtwerke Dülmen GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

6.2 Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Letztverbraucher, die sämtliche Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannebene ausschließlich selber nutzen, haben den Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Vereinbarung zwischen Letztverbraucher, Lieferant und Netzbetreiber bedarf der Festlegung eines angemessenen Entgeltes.

6.3 Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

7. Preise für Grundversorgung / Ersatzbelieferung

Bei der Grundversorgung / Ersatzbelieferung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt.

Netz- oder Umspannebene	Preisstellung
oberhalb Niederspannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch den zuständigen Grundversorger ^{*)} nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB
Niederspannung	Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif des zuständigen Grundversorgers ^{*)}

^{*)} Der zuständige Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Dülmen GmbH.

8. Anmerkungen

Dieses Preisblatt bestehend aus den Punkten 1 bis 7 wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2026 ermittelt wurden.

Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2026 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2026 bekanntgegeben.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.